

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967599



Hans-Josef Janetzko
IG Gleitschirm am Ebersberg
Adlerstraße 17

71549 Auenwald

Gmund, 16. Mai 2000 K/k

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Ebersberg", 71549 Ebersberg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Interessengemeinschaft Gleitschirm, Herrn Janetzko, vom 25.01.2000 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln erteilt. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 182, 150/151, 222, 213/1-213/2 Gemarkung Ebersberg / Lippoldswailer.
3. Die Erlaubnis gilt vom 16.05.2000 bis zum 30.07.2000. Die Erlaubnis gilt nur für die Mitglieder des Antragstellers und für Fluglehrer.
4. Flugbetrieb darf nur stattfinden, wenn er von Herrn Janetzko oder einer von ihm benannten Person freigegeben ist. Herr Janetzko führt zugleich die Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 und 2 LuftVG im Auftrag des DHV. Er hat sich davon zu überzeugen, daß alle Piloten im Besitz eines gültigen Luftfahrerscheines mit entsprechender Berechtigung sind und die eingesetzten Luftsportgeräte gütesiegelgeprüft und lufttüchtig sind.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Herr Janetzko hat die Piloten in die Besonderheiten des Fluggeländes einzuweisen und über die Flugbewegungen ein Flugbuch zu führen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Für diesen vorläufigen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 25.01.2000 beantragt die Interessengemeinschaft Gleitschirm am Ebersberg (Herr Hans-Josef Janetzko) eine Außenstart- und -landeierlaubnis gem. § 25 LuftVG.

Die Untere Naturschutzbehörde Rems-Murr-Kreis wurde gem. § 16 LuftVO am Verfahren beteiligt. Am 4. Mai 2000 fand eine Ortsbesichtigung mit der Naturschutzbehörde statt. Naturschutzfachliche Bedenken wurden nicht erhoben. Mögliche Auflagen wurden besprochen.

Um den einstweiligen Flugbetrieb zu ermöglichen, wurde diese vorläufige Erlaubnis erteilt. Eine endgültige naturschutzfachliche Stellungnahme steht derzeit noch aus.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb